

Zeitschrift: Kleine Mitteilungen / Schweizerische Vereinigung für Dokumentation =
Petites communications / Association Suisse de Documentation

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Dokumentation

Band: - (1959)

Heft: 40

Anhang: Kann und soll der Mikrofilm, ohne notarielle Beglaubigung, das
Originaldokument ersetzen?

Autor: Schmidl, O.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kann und soll der Mikrofilm, ohne notarielle Beglaubigung, das Originaldokument ersetzen ?

Einführungsreferat von Herrn Dr.-Ing. O. Schmidl, Chur, im Arbeitsausschuss der SVD für technische Hilfsmittel, gehalten in Zürich am 28. Oktober 1959.

1. Angewandtes Mikrofilmen

Das Mikrofilmen in zweckmässigen, übersichtlichen Formen für Dokumentationen aller Art wird immer mehr angewendet. Die Bedeutung des Mikrofilmes für Schrifttum und Schriftgut steigert sich bis zur zwingenden Notwendigkeit.

- 1.1 Zunächst im Schrifttum: das sind Archivalien, Bücher, Patent- und Zeitschriften, Zeitungen, kurz in Schrift und Druck festgehaltenes Gedankengut, bestimmt für die Allgemeinheit und Fachwelt, ausgerichtet auf öffentlichen Nutzen. Angewandtes Mikrofilmen reicht hier von der Archivaliensicherung (Kulturgüterschutz) über die Beschaffung seltener Druckwerke (Lückenergänzung in Bibliotheken) bis zum fachlichen und räumlichen Extrakt selektiver Literatur.

Die Rechtsfragen beziehen sich hier auf Urheber-, Vervielfältigungs-, Veröffentlichungs- und Verkaufsrechte, kurz auf den Mikrofilmgebrauch, etwa:

"Dieser Mikrofilm ist ausschliesslich für den Gebrauch des Bestellers angefertigt. Er darf weder reproduziert noch veräussert oder entgeltlich verliehen werden. Für jeden Missbrauch in urheberrechtlicher Beziehung haftet der Besteller; er ist verpflichtet, vor jeder Veröffentlichung die besondere Erlaubnis einzuholen. - (Dem Besteller wird eine Kopie (Positivfilm) zugestellt; der Negativfilm ist unentgeltlich der Verwaltung der Originalbestände abzuliefern)"

- 1.2 Im Schriftgut: das sind Briefe, Akten, Berichte, Belege, Zeichnungen usw., bestimmt für den wirtschaftlichen, behördlichen und privaten Verkehr, im allgemeinen nicht für die Veröffentlichung bestimmte Dokumente. Das Mikrofilmen reicht hier von der Sicherung wertvoller Dokumente bis zum Ersatz umfangreicher Altregistraturen (Geschäftsdokumente) aus Gründen der Raumnot, der besseren Uebersicht und rationelleren Arbeitsgestaltung.

Die Rechtsfragen beziehen sich hier auf die Zulässigkeit des Mikrofilmes anstelle von Originaldokumenten, auf die Fragestellung, die diesem Referat zugrunde liegt.

1.3 Diskrepanz in den rechtlichen Fragestellungen

Mikrofilme von wertvollem, in Verlust geratenem Schrifttum werden in ihrer Beweiskraft a priori anerkannt; mehr als Copialbücher (Zweitbücher im Zivilstand), darin sich Abschreibefehler einschleichen können.

Genau diese bei Schrifttumsverfilmung als selbstverständlich gewürdigte, bis ins kleinste objektiv zeichnende Mikrokopie wird bei der Mikrofilmierung von Schriftgut zur Debatte gestellt. Einfach deshalb, weil bei Rechtsfragen oder Gesetzesänderungen den Beweisführungen erhöhte Bedeutung zukommt.

2. Die heutige Rechtslage - Beiträge von Behörden zur Rechtskraft von Mikrofilmen

Erfahrungsgemäss passt sich die Gesetzgebung noch so vorteilhaften Neuerungen nur langsam an. Zunächst durch mehr oder weniger positive, aber unverbindliche Stellungnahmen.

- 2.1 In Bonn hat der Justizminister (mit Schreiben vom 10.9.1952) erklärt, dass der § 38, Abs.2 HGB (Aufbewahrungsvorschriften) einer Änderung bedarf und diese auch durchgeführt werden soll. Es wird die Ansicht vertreten, dass in juristischen Streitfällen ein Richter sich in Erkenntnis dieses Vorganges wohl in jedem Falle mit dem Tatbestand abfinde, wenn ein geordneter Mikrofilm anstelle der üblichen Handelskorrespondenz vorgelegt wird.

- 2.11 Darauf bezugnehmend hat z.B. die Rechtsabteilung der Bayer AG/Leverkusen der Vernichtung von Handelskorrespondenz nach deren Mikrofilmung zugestimmt. Wichtige Dokumente werden nach wie vor im Original aufbewahrt. (Nachrichten für Dokumentation, 1954, H.5, Frankfurt.)
- 2.2 Bundesrichter S. Giovanoli antwortete nach Hinweis auf 2.1:
Das angeführte Vorgehen ist in der Schweiz schwer möglich, weil die Anerkennung der Beweiskraft von Mikrofilmen von den kantonalen Prozessordnungen abhängt und der Bund nur in beschränktem Masse legislieren kann. Im übrigen scheint der praktische Weg der beste: wenn sich die Mikrofilme im Wirtschaftsleben weitgehend durchgesetzt haben, wird sich die Rechtsfrage von selbst stellen. (Aus einem Schreiben vom 24.7.53 an O. Schmid/Chur)
- 2.3 Der Bundesrat bezog am 25.6.1957 nach einer "Kleinen Anfrage" wie folgt Stellung: Der Bundesrat könnte die Aufbewahrung von geschäftlichen Dokumenten in Form von Mikrofilmen nur begrüssen. Er würde nicht zögern, eine Ergänzung von Art. 962 des Obligationenrechtes zu beantragen, wenn sich eine seiner Auffassung widersprechende Gerichtspraxis herausbilden sollte. Zudem sollte geprüft werden, ob und unter welchen Umständen von den Bundesverwaltungsbehörden - und nötigenfalls im Bundeszivil- und Strafprozess - die auf einem Mikrofilm (microfilm de substitution) beruhende Kopie als Beweismittel gesetzlich anerkannt werden kann.
- 2.4 Im Grossen Rat des Kantons Graubünden wurde nachstehende Motion eingereicht: "... nach eingehender Begründung wird der Kleine Rat eingeladen, eine gesetzliche Grundlage vorzubereiten, die der Mikrofilmaufnahme vollen Beweiswert im Prozess sichert ...". Diese Motion wurde im Herbst 1958 von Herrn Regierungsrat Dr. Tenchio in dem Sinne als erheblich erklärt, dass es nicht zweckmässig ist, wenn ein Kanton für seinen Zuständigkeitsbereich einer interkantonalen Regelung vorgreift. Dr. T. ist deshalb bereit, diese Angelegenheit bei einer Justiz-Direktoren-Konferenz zu unterbreiten. Das ist vor kurzem geschehen und diese Konferenz hat beschlossen, im Jahre 1960 darauf konkret einzutreten.
3. Hat sich der Mikrofilm soweit durchgesetzt, dass ein zwingendes Bedürfnis nach einer Rechtsangleichung besteht?
Diese Formulierung ist identisch mit dem von Herr Bundesrichter G. in Abs. 2.2 vorgeschlagenen praktischen Weg: durch gesteigerte Mikrofilmungen die erforderlichen Gesetzesänderungen nachzuziehen.
- 3.1 Ausgewählte Beispiele
- 3.11 Die Sicherheitsverfilmung von Dokumenten, die Rechtskraft des Staates betreffend (Zivilstands-, Grundbuch-, Handelsregisterakten, Kleine Ratsprotokolle) wird an vielen Orten in der Voraussicht durchgeführt, dass nach Verlust von Originalbeständen der Mikrofilm an deren Stelle tritt. Hier ist abermals zu betonen, dass der Mikrofilm seine Beweiskraft nicht als Folge eines Verlustes sondern a priori mitbringt.
In logischer Folgerung gehen daher aufgeschlossene Verwaltungen und Betriebe noch weiter:
- 3.12 "Tote" Bestände (abgelegte Karteikarten, Krankengeschichten) nach ihrer Mikrofilmung sofort zu vernichten. Hier bietet die Vernichtung von Aertzerezepten in Apotheken nach ihrer Mikrofilmung ein besonders markantes Beispiel: Dadurch wird nicht nur Raum eingespart und rationelleres Arbeiten erreicht - dadurch wird die Vorschrift, Rezepte in ein Buch zu übertragen, hinfällig. Der Magister darf im Falle eines Prozesses mit Recht erwarten, dass der Richter einem mikrofilmierten Rezept mehr Beweiskraft als einem abgeschriebenem zuerkennen wird. Die bessere Abschirmung gegen Fehler durch Mikrofilme zwingt hier förmlich zu einer Novellierung der bisherigen Gesetzesvorschrift.
- 3.13 Die Handelskorrespondenz nimmt den grössten Anfall von Schriftgut im Wirtschaftsleben ein. Genaue Schätzungen ergeben für die Schweiz nahezu eine Milliarde Schriftstücke pro Jahr, d.h. (mit ca. 800 Akten pro 8 cm dickem Bundesordner) 100 km aneinandergereihte Papiermassen, ergo 1000 km pro Jahrzehnt, der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist. Davon können 90% als Altregistratur bezeichnet werden, die nur mehr selten gebraucht wird.

3.2 Eine Rechtsangleichung nach den oben angeführten Beispielen drängt sich aus Raumnot vor allem im Handelsrecht über die Anwendung des Mikrofilmes auf. Für das Steuerrecht, wo für die Aufbewahrungsfrist nur eine Sollvorschrift besteht, wäre dann eine Sonderbewilligung für Vorlagen auf Mikrofilm hinfällig, wenn die Ergänzung im Obligationenrecht lautet: der gesetzlich festgelegten Aufbewahrungsfrist für Geschäftsakten wird genügt, wenn statt der Originalbestände deren Mikrofilmung aufbewahrt wird.

Ob der Gesetzgeber diesen wünschenswerten Forderungen nachkommen kann, wird von der inneren Beweiskraft und rechtlichen Wirkung, die der Mikrofilm mitbringt, abhängen.

4. Die beweiskräftigen Merkmale des Mikrofilms

Absolute Beweiskraft wird dem Mikrofilm nie beigemessen - weil auch dem Original keine absolute Beweiskraft zukommt. Jedes Dokument, ob im Original, als notariell beglaubigte Abschrift oder Photokopie, oder als Mikrofilm vorgelegt, unterliegt der freien, verwaltungsmässigen oder richterlichen Beweisführung.

4.1 Vergleichende Bemerkungen zur Beweiskraft von Mikrofilmen und anderen Kopierarten

Nach einem genau abzugrenzenden Verkleinerungsfaktor (hinreichend klein in bezug auf einwandfreie Reproduktion und notwendig klein in bezug auf maximale Filmeinsparung) gibt von allen Kopierarten nur der Mikrofilm jede Einzelheit genau wieder: das Wasserzeichen des Papieres, die Besonderheiten der verwendeten Schreibmaschine oder der Schriftzüge, Form, Tönung und Inhalt bis in die kleinsten Details. Dieses Auflösungsvermögen wird durch xerographische- oder Photokopien bei weitem nicht erreicht.

4.2 Fälschungen im Original und im Mikrofilm

Jedes Originaldokument kann gefälscht werden: darunter fällt das Verfälschen, das fälschliche Anfertigen und das Verändern einer Aktenserie durch Entnahme einzelner Akten. Dies ist bei Originalvorlagen jederzeit möglich. Im allgemeinen besteht bei der Anlegung von Akten kein Anlass zu einer Fälschung. Ein Bedürfnis hierzu tritt meist erst nach einer gewissen Zeit, z.B. kurz vor einer bevorstehenden Prüfung auf.

Mikrofilme sind nur dann gefälscht, wenn die Vorlagen gefälscht waren. Je früher daher eine Aktenmenge gefilmt und anschliessend vernichtet wird, desto weniger besteht die Möglichkeit einer Fälschung, umso grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass unverfälschte Vorlagen in ihrer Gesamtheit verfilmt wurden. Am Mikrofilm kann in keiner Weise mehr gefälscht werden: weder chemisch, mechanisch, noch durch Entnahme einzelner Aufnahmen, die hier - im Gegensatz zu losen Aktenbeständen - durch das Filmband (in Rollen oder Streifen) zu organisch zusammengehörenden Gruppen verbunden sind.

4.21 Verzahnung von Geschäftsvorfällen während des Mikrofilms

Allgemein sollte nur dann mikrogefilmt werden, wenn die Bestände "mikrofilmreif" vorliegen: wenn sich die Aufnahmen nach einem geordneten, in ihrem Ablauf geregelten und protokollierten Verfahren lückenlos aneinanderreihen.

Damit sollte eine Fälschung bei Mikrofilmen durch Fotomontage oder durch doppelte Verwendung einzelner Vorlagen ausgeschlossen sein. Es ist auch unwahrscheinlich, dass bei einer Mikrofilmung die Verwaltung der Akten, die Durchführenden und die den Film Ueberprüfenden unter einer Decke stecken. Die Identitätssicherung wird damit beim Film grösser als beim Original.

5. Die Durchführung beweiskräftiger Mikrofilmung und die erforderliche Rechtsangleichung

5.1 Verfilmung im Lohnauftrag

Von wenigen Grossfirmen und umfangreichen Verwaltungsbetrieben abgesehen dürfte die Vergebung des Mikrofilms im Lohn bevorzugt werden. Hier ist dem Sinne nach folgende Erklärung dem Mikrofilmer vorzulegen:

"Die unterzeichnete Mikrofilm-Firma verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Mikrofilmung zu streng vertraulicher Verwendung der Originale, der Negative und eventueller

Positivkopien. Die Zusicherung ist auch für photographische Gehilfen oder Hilfspersonal gültig, weshalb eine diesbezügliche Verantwortung ebenfalls ausdrücklich von der unterzeichneten Firma übernommen wird und in dieser Erklärung miteingeschlossen ist. Insbesondere sind sämtliche Personalien- und Sachhinweise vertraulich zu behandeln, ebenso alle Belange, welche die besonders angeführten Interessen berühren".

5.2 Eine notarielle Beglaubigung von Mikrofilmaufnahmen ist technisch nicht durchführbar und auch nicht erforderlich, da ein Mikrofilm mindestens die Beweiskraft des Originales mitbringt. Hingegen scheint eine gewisse amtliche Kontrolle bei der Herstellung der Mikrofilme angebracht: sei es durch die Unterstellung der Mikrofilmer unter eine staatliche Bewilligungspflicht, verbunden mit einer Beeidigung (wodurch die von dermassen beeidigten Mikrofilmern aufgenommenen Dokumente eo ipso wie beglaubigte Photokopien betrachtet werden können) - sei es durch Mitfilmung eines jeweils vom Justiz- und Polizeidepartement anzufordernden besonderen gesetzlichen Kennzeichens.

5.3 Die erforderliche Rechtsangleichung sollte sich nach den Ausführungen in Abs. 3 und 4 als höchst notwendig und eindeutig durchführbar ergeben.

Praktisch führt vielleicht der in Abs. 2.4 eingeschlagene Weg zu einer interkantonalen Regelung im bundesrätlichen Sinne am raschesten zum Ziele: Die Aufbewahrung von geschäftlichen Dokumenten in Form von Mikrofilmen durch eine gesetzliche Ergänzung oder Verordnung zu verankern.

Das sollte erreicht werden! Dann erübrigen sich weitere Vorstösse betreffend die Anerkennung des Mikrofilmes als Beweismittel im Zivil- und Strafprozess. Dann wird es wohl keinen Richter geben, der den Mikrofilm als ein dem Original wenigstens gleichwertiges Beweismittel ablehnt.

gehalten an
der Arbeitstagung vom 29. Januar 1959
in Zürich